Funds Forum Frankfurt 17. April 2008

Patricia Volhard, LL.M. P+P Pöllath + Partners

1. Sonstige Sondervermögen (§§ 90g ff. InvG)

- Flexibilität bzgl. zulässiger Vermögensgegenstände:
 - Derivate (ohne Beschränkungen nach § 51 (1) InvG)
 - Unternehmensbeteiligungen
 - Edelmetalle
 - Unverbriefte Darlehensforderung (!)
 - Anteile an Investmentvermögen (ausgenommen Infrastruktur-Sondervermögen)
 - Vermögensgegenstände gem. §§ 47 bis 52 InvG (erweitert durch eligible assets Richtlinie)

1. Sonstige Sondervermögen (§§ 90g ff. InvG)

- Anlagegrenzen:
 - nur bis zu 30% des Wertes in Anteile an Sonstigen
 Sondervermögen und Hedgefonds
 - nur bis zu 20% in Unternehmensbeteiligungen und Vermögenswerte nach § 52 InvG (nicht zum Handel zugelassene Aktien)
 - Grundsätzlich nur bis zu (insgesamt) 30% in Edelmetalle,
 Derivate (exklusive der Derivate nach § 51 InvG) und unverbriefte Darlehensforderungen (Ausnahme Mikro-Finanz-Institutsdarlehen)

1. Sonstige Sondervermögen (§§ 90g ff. InvG)

- Kurzfristige Kreditaufnahme zu marktüblichen Bedingungen in Höhe von maximal 20% des Wertes des Sondervermögen.
- Beschränkung der Rückgaberechte auf einmal jährlich, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe gewisser Wert überschritten.

2. Investment-AG mit variablem Kapital

- Wesentliche Änderungen für die Praxis:
 - Klarstellung bzgl. Umbrellakonstruktionen
 - Aufteilung Unternehmensaktien / Anlageaktien
 - Fremdverwaltung
 - EU-Pass f
 ür Vertrieb von OGAW-Investment AGs
 - Rechnungslegung- und Prüfung

3. Umsetzung der Eligible-Assets-Durchführungsrichtlinie

- Konkretisierungen für:
 - Wertpapiere
 - Geldmarktinstrumente
 - Derivate

3. Umsetzung der Eligible-Assets-Durchführungsrichtlinie

 Geschlossene Fonds = Wertpapiere i.S.d. § 47 I Nr. 7 InvG, wenn gewisse Kriterien erfüllt werden (z. B. Bewertbarkeit, Handelbarkeit, Unternehmenskontrolle, Anlegerschutz)

!! Geschlossener Fonds, der unter § 2 Abs. 9 InvG fällt, erfüllt nicht automatisch diese Voraussetzungen und geschlossener Fonds, der Wertpapier i.S.d. § 47 InvG ist, ist nicht automatisch ausländisches Investmentvermögen i.S.d. § 2 Abs. 9 InvG

3. Umsetzung der Eligible-Assets-Durchführungsrichtlinie

- Abgrenzung strukturierte Finanzinstrumente (§ 47) / Derivate (§ 51):
 - 1:1 Zertifikate qualifizieren als Wertpapiere im Sinne des § 47
 InvG, ohne dass eine Durchschau auf die zugrunde liegenden
 Vermögenswerte stattfindet (also auch nicht-OGAW konforme
 Vermögenswerte als Basiswerte zulässig).
 - Für Derivate gilt § 51 InvG (Durchschau auf zugrunde liegende Vermögenswerte).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Patricia Volhard, LL.M.

P+P Pöllath + Partners, Frankfurt/Main

Tel.: +49 (69) 24 70 47 - 16

Fax: +49 (69) 24 70 47 - 15

www.pplaw.com

patricia.volhard@pplaw.com